Detailorganisation für die Zivilschutzorganisation Ämme BE

2026

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Gegenstand 3
Art. 2 Gültigkeit 3
II. Organisation 3
Art. 3 Grundlagen 3
Art. 4 Voranzeigen 3
Art. 5 Dienst und Dienstdauer 4
Art. 6 Verantwortlichkeiten 4
Art. 7 Beurteilung der Teilnehmenden 4
III. Logistik 5
Art. 8 Verpflegung 5
Art. 9 Hygiene 5
Art. 10 Unterkunft 5
Art. 11 Ausrüstung und Bekleidung 5
Art. 12 Fahrzeuge 6
Art. 13 Einsatzbereitschaft 6
Art. 14 Sorgfaltspflicht und Haftung 6
IV. Schutz und Sicherheit 7
Art. 15 Geheimhaltung und Umgang mit sensiblen Daten 7
Art. 16 Veröffentlichungsverbot von Bildern, Ton, Film und Videosequenzen 7
Art. 17 Alkohol und Betäubungsmittel 8
Art. 18 Rauchen 8
Art. 19 Besondere Ereignisse und Unfälle 8
Art. 20 Auskünfte gegenüber Medien 8
V. Schlussbestimmungen 9
Art. 21 Beschwerden 9
Art. 22 Inkrafttreten 9
Anhang 10

Die Geschäftsleitung der ZSO Ämme BE erfasst folgende

Detailorganisation für die Zivilschutzorganisation Ämme BE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Die zuständige Geschäftsleitung regelt in dieser Detailorganisation die Grundlagen für die Dienstleistungen und den Dienstbetrieb der Zivilschutzorganisation Ämme BE

Art. 2 Gültigkeit

1 Die Detailorganisation ist eine dienstliche Anordnung im Sinne übergeordneter Erlasse und für alle in der ZSO Ämme BE eingeteilten Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS), sowie die zugewiesenen und einsatzunterstellten AdZS verbindlich.

II. Organisation

Art. 3 Grundlagen

1 Das Kommando Ämme BE erlässt jährlich die Grundlagen, welche die Organisation der Dienste, insbesondere die Ausbildung, die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und die Einsatzbereitschaft, regeln.

Art. 4 Voranzeigen

1 Die Dienstvoranzeige wird allen AdZS grundsätzlich im Oktober für das Folgejahr zugestellt. Die Dienstdaten sind vorzumerken und die AdZS haben ihre Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber darüber zu informieren. Ist der AdZS Mitte November nicht im besitzt einer Dienstvoranzeige, so ist er verpflichtet sich bei der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 5 Dienst und Dienstdauer

1 Der Dienst beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise (auf direktem Weg nach Hause); er umfasst Arbeitszeit, Ruhezeit und Urlaub.

2 Die Dienstdauer richtet sich nach dem Aufgebot für den entsprechenden Dienst.

3 In der Regel beginnt, wenn dies nicht durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten oder durch die Einsatzleitung anders angeordnet wird, der Arbeitstag mit dem Antrittsverlesen und endet mit dem Hauptverlesen.

4 Arbeitspausen gelten als Ruhezeit.

5 Der allgemeine Urlaub beginnt nach dem Hauptverlesen und dauert bis zum Antrittsverlesen des nächsten Tages.

6 Das Arbeitsprogramm regelt die verbindlichen Arbeitszeiten.

7 Kaderangehörige stehen täglich für Rapporte vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss zur Verfügung.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

1 Die Kommandantin bzw. der Kommandant regelt für jeden Dienst die Organisation, insbesondere die Kommandoordnung, den Dienstweg, die Stellvertretungen und das Arbeitsprogramm sind verbindlich.

2 Die Organisation ist vor dem Beginn des Dienstes zu regeln und allen betroffenen Schutzdienstpflichtigen in geeigneter Form bekannt zu machen

Art. 7 Beurteilung der Teilnehmenden

1 Dauert ein Dienst drei Tage oder länger, so werden die teilnehmenden Personen auf ihre Eignung als Kadermitglied oder Spezialistin bzw. Spezialist beurteilt.

2 Das Kommando Ämme BE erlässt die Vorgaben für die Beurteilung.

3 Die Kommandantin bzw. der Kommandant oder die Einsatzleitung ist für die Durchführung der Beurteilung verantwortlich.

III. Logistik

Art. 8 Verpflegung

1 Jeder AdZS, der Sold bezieht, ist nach den Bestimmungen übergeordneter Erlasse verpflegungsberechtigt.

2 In den Dienstleistungen wird grundsätzlich mit eigenem Haushalt verpflegt.

3 Können die Mannschaft oder einzelne AdZS nicht in Natura verpflegt werden, so erhalten sie Pensionsverpflegung.

4 Die Pensionsverpflegung wird durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten vorgängig bewilligt.

5 Das eigenständige Beschaffen von Verpflegung durch den AdZS ist zu unterlassen.

Art. 9 Hygiene

1 Das Lebensmittelgesetz ist für den Zivilschutzdienst verbindlich.

2 Die ZSO Ämme BE erstellt ein Hygienekonzept nach der Systematik Hazard Analysis Critical Control Points (HACCP). Die Kommandantin bzw. der Kommandant ist für die Um- und Durchsetzung des Konzepts verantwortlich.

Art. 10 Unterkunft

1 Die Übernachtung erfolgt in der Regel zu Hause.

2 Sofern nicht zu Hause übernachtet wird, hat der AdZS Anrecht auf unentgeltliche Übernachtung.

Art. 11 Ausrüstung und Bekleidung

1 Die Ausrüstung ist stets vollständig und in sauberem, einsatzfähigem Zustand zu halten und durch sorgfältige Verwahrung vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

2 Zu den Dienstleistungen ist jeweils die vollständige Ausrüstung mitzubringen. Ausnahmen bewilligt die Kommandantin bzw. der Kommandant oder werden mit dem Aufgebot mitgeteilt.

3 Das Vornehmen von Änderungen an der Bekleidung und an Ausrüstungsgegenständen ist untersagt.

4 Fehlende, defekte oder nicht mehr passende Ausrüstungsgegenstände können während dem Dienst oder ausserdienstlich gefasst, repariert oder ausgetauscht werden.

5 Der ausserdienstliche Gebrauch der Bekleidung ist gemäss den Bestimmungen übergeordneter Erlasse verboten.

6 Die leihweise überlassene persönliche Ausrüstung muss bei einem Austritt aus der ZSO Ämme BE, sowie bei der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht in ordnungsgemässem Zustand zurückgegeben werden.

7 Schuhwerk; Für alle Anlässe der ZSO ist ein korrektes Schuhwerk Pflicht. Akzeptiert werden Kampfstiefel oder ein Schuhwerk welches folgende Eigenschaften erfüllt:

a. hohes, festes, über den Knöchel reichendes Schuhoberteil;

b. profilierte, rutschsichere Laufsohle;

c. geschlossener Fersenbereich;

d. wasserfest;

e. antistatisch und kraftstoffbeständig

f. farblich Dunkel oder Schwarz (nicht weiss)

Art. 12 Fahrzeuge

1 Es gelten die Vorschriften des zivilen Strassenverkehrsgesetzes.

2 Wer im Dienst ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass er oder sie fahrfähig ist. Er oder sie muss der vorgesetzten Person die Umstände melden, die ihm oder ihr das Fahren erschweren oder verunmöglichen. Wer nicht fahrfähig ist, darf kein Motorfahrzeug führen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den aktuellen Gesundheitszustand und die Vorschriften betreffend Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum.

3 Die Transporte werden grundsätzlich mit den Fahrzeugen der ZSO Ämme BE sichergestellt.

4 Die Verwendung privater Motorfahrzeuge während des Dienstes ist nur mit Bewilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten gestattet. Für das Einrücken, die Entlassung und den Urlaub ist keine Bewilligung nötig.

5 Wurde bei der Aushebung entschieden, dass das Führen von Motorfahrzeugen im Zivilschutz (Seite 40, DB) untersagt ist, ist diese Weisung in jedem Fall einzuhalten – der AdZS ist folglich verpflichtet, einen entsprechenden Auftrag abzulehnen.

Art. 13 Einsatzbereitschaft

1 Die Retablierung umfasst alle Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Mannschaft, der Fahrzeuge, der Ausrüstung, der Geräte und des Materials, sowie der Infrastrukturen.

2 Die Kommandantin bzw. der Kommandant und die Angehörigen des Kaders sind für die Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Art. 14 Sorgfaltspflicht und Haftung

1 Der AdZS hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge sowie Materialien, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, fachgerecht zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

2 Die AdZS haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen. Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.

3 Sie müssen für Verlust oder Beschädigung ihres Eigentums selber aufkommen. Sie erhalten von Bund, Kanton oder Gemeinde eine angemessene Entschädigung, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht wurde. Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.

IV. Schutz und Sicherheit

Art. 15 Geheimhaltung und Umgang mit sensiblen Daten

1 Die AdZS sind zur Geheimhaltung der Ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit in der ZSO Ämme BE zur Kenntnis gebrachten Personendaten und weiterer Informationen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die Daten ausschliesslich zu den vorgesehenen Zwecken zu bearbeiten und sie nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommandos ZSO Ämme BE anders zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

2 Die AdZS unterstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der ZSO Ämme BE den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG), der kantonalen Datenschutzverordnung (KDSV) sowie allfälliger Weisungen des Gemeindeunternehmens.

3 Die AdZS sind verpflichtet, nach Beendigung der Tätigkeit zugunsten der ZSO Ämme BE alle sich in ihrem Besitz befindenden Daten (auch Sicherungs- und Probekopien) zu vernichten oder herauszugeben.

4 Die AdZS sind verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und sonstigen erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu den Personendaten bzw. Informationen erhalten, diese einsehen oder verwenden können.

Art. 16 Veröffentlichungsverbot von Bildern, Ton, Film und Videosequenzen

1 Angehörige der ZSO Ämme BE dürfen im Dienst ohne Einwilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten weder Bilder, Film- oder Videosequenzen bzw. vergleichbare Darstellungen auf Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art aufnehmen und speichern, wenn die Aufnahmen während des Dienstes erfolgen und mit der Dienstleistung in einem Zusammenhang stehen oder gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz verstossen.

2 Insbesondere ist generell verboten, Bilder, Ton, Film- und Videosequenzen bzw. vergleichbare Darstellungen in irgendeinem Medium (gedruckt, elektronisch usw.) zu veröffentlichen.

3 Diesbezügliche Verstösse sind als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften strafbar und werden disziplinarisch geahndet. Weitere Sanktionen zivil- oder strafrechtlicher Natur bleiben vorbehalten.

Art. 17 Alkohol und Betäubungsmittel

1 Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während des Dienstes verboten. Alkoholische Getränke dürfen nur im Urlaub oder bei besonderen dienstlichen Anlässen und auch dann nur in dem Mass getrunken werden, dass die nächsten dienstlichen Arbeiten dadurch nicht beeinflusst werden.

2 Für Personen, welche Geräte und Maschinen zu bedienen haben sowie für Fahrer von Motorfahrzeugen gilt während der Arbeitszeit und bis zu sechs Stunden vor der Arbeit ein absolutes Alkoholverbot.

3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Art. 18 Rauchen

1 In den Anlagen, Magazinen und Räumlichkeiten des Zivilschutzes, sowie in und auf Zivilschutzfahrzeugen, herrscht ein absolutes Rauchverbot.

2 Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet.

Art. 19 Besondere Ereignisse und Unfälle

1 Bei Unfällen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, sind immer unverzüglich die Unfallstelle zu sichern und die Polizei und bei Personenschaden die Rettungskräfte zu alarmieren. Nach erfolgter Alarmierung ist Nothilfe zu leisten. Ausserdem muss unverzüglich eine Meldung auf dem Dienstweg an Kommandantin bzw. den Kommandanten oder Einsatzleitende erfolgen.

Art. 20 Auskünfte gegenüber Medien

1 AdZS geben keine Auskünfte gegenüber Medien. Entsprechende Anfragen werden in jedem Fall an die Kommandantin bzw. den Kommandanten oder die Einsatzleitung weitergegeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Beschwerden

1 Beschwerden gegenüber Vorgesetzten sind bis zum Dienstende der Kommandantin bzw. dem Kommandanten oder der Einsatzleitung zu melden. Dieser entscheidet in Absprache mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der ZSO Ämme BE über das weitere Vorgehen. Die Beschwerde ist schriftlich festzuhalten.

2 Beschwerden gegen die Kp Kommandantin bzw. den Kp Kommandanten oder die Einsatzleitung sind bis 3 Tage nach Ende des Dienstes schriftlich mit entsprechender Begründung der Bat Kommandantin bzw. dem Bat Kommandanten der ZSO Ämme BE einzureichen.

Art. 22 Inkrafttreten

1 ab 01.11.2025

Kirchberg 16.10.2025

Leitbild der Dienstleistung

Der Zivilschutzdienst spielt sich in einer Gemeinschaft ab, die nicht frei wählbar ist. Die Privatsphäre ist eingeschränkt; während des Dienstes sind individuelle Wünsche soweit notwendig im Sinne des Einsatzes einzuschränken. Der Dienstbetrieb fordert von den AdZS diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch die Bereitschaft, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Alle Schutzdienstleistenden sind angehalten, ihren Dienst in zuvorkommender und hilfsbereiter Art zu leisten und mit ihrem Verhalten und Auftreten zum positiven Erscheinungsbild der Zivilschutzorganisation Ämme BE beizutragen. Kader richten ihr Handeln nach den Grundsätzen der menschenorientierten Führung aus. Meinungsverschiedenheiten sollen im persönlichen Gespräch bereinigt werden. In wichtigen Angelegenheiten ist der Kommandant beizuziehen.

Anhang

(Stand 01.11.25)

Rechtsgrundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019.
- Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992.
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020.
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz vom 1. März 2020

Kanton Bern

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19. März 2014.
- Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV) vom 03. Dezember 2014.
- Einführungsverordnung zum BZG (EV BZG) vom 25. November 2020

Auszug aus den Erlassen des Bundes und des Kantons Bern

Aufgebot und Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.[1] Die Zustellung des Aufgebots erfolgt schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Dienstleistung.[2] In begründeten Ausnahmefällen sind kürzere Fristen zulässig. Im Ereignisfall sind auch mündliche oder technisch übermittelte Aufgebote verbindlich.[3] Mit Geldstrafe wird bestraft, wer als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht. [4]

Hinweis: Bei Ausbleiben des Aufgebots ist die Geschäftsstelle Zivilschutz zu benachrichtigen.

Verspätungen bei Kursbeginn

Die Einrückungszeit ist der Beginn der Arbeiten. Sollte es Verspätungen beim Einrücken geben, ist unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren. Jede Verspätung zum täglichen Kursbeginn wird das Einleiten eines Disziplinarstrafwesen mit sich ziehen.

Weiterausbildung

Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Schutzdienstleistungen zu erfüllen.[5]

Sold, Erwerbsersatz und Sitzungsgeld

AdZS haben entsprechend ihrem Grad Anspruch auf Sold.[6] Der Sold wird in der Regel am Schluss der Dienstleistung überwiesen. AdZS haben jeden ganzen Tag, für den sie Sold beziehen, Anspruch auf Erwerbsersatz gestützt auf das Erwerbsersatzgesetz (EOG)[7] . Anlässlich von Dienstrapporten können Angehörige des Kaders mit Sitzungsgeld gemäss den gesetzlichen Grundlagen der ZSO Ämme BE entschädigt werden.

Hinweis: Anspruchsberechtigte melden der Geschäftsstelle Zivilschutz, wie die Entschädigung erfolgen soll.

Versicherung

AdZS sind während der Dienstleistung durch die Militärversicherung versichert.[8]

Meldepflicht

Der AdZS hat sich unverzüglich zu melden, wenn seine Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder das Konto ändert.

Längere Auslandsaufenthalte, 6 Monate+, sind der Geschäftsstelle der ZSO Ämme BE frühzeitig zu melden

---

1 Art. 42 ZSV
2 Art. 45, Abs. 3 BZG
3 Art. 12, Abs. 1 und 2 KZSV
4 Art. 88 BZG
5 Art. 44 BZG
6 Art. 39, Abs. 1, Bst a BZG
7 Art. 1a, Abs. 3 EOG
8 Art. 1, Abs. 1, Bst. a MVG

Sicherheit und Schutz

Bei Arbeiten mit besonderen Gefährdungen müssen entsprechende Sicherheitskonzepte erstellt werden. Die Angehörigen des Kaders sind für die Erarbeitung, die Umsetzung und die Kontrolle der Sicherheitskonzepte verantwortlich.[1]

Reisekosten

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs.[2]

Hinweis: Das Aufgebot entspricht für die Dauer der Dienstleistung einem Halbtaxabonnement. Den AdZS wird jeweils die direkte Fahrt ab Wohnort zum Dienstort und zurück zum reduzierten Tarif in der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs vergütet.

Dienstverschiebung

Ein Gesuch um Verschiebung ist so früh wie möglich, jedoch **spätestens 21 Tage vor** dem Einrücken schriftlich einzureichen. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.[3]

Persönlicher Urlaub

Schutzdienstpflichtige können der aufbietenden Stelle **spätestens zehn Tage vor** dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen.[4]

Es besteht kein Anrecht auf persönlichen Urlaub. Einem Gesuch wird entsprochen, wenn es der Dienst erlaubt. Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter. Beurlaubte sind am Anreise- und am Abreisetag soldberechtigt[5] und somit auch EO-berechtigt.

Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr in einem verschlossenen Umschlag ein Arztzeugnis des Kursarztes, Dr. Philip Hebel, Bahnhofstrasse 8, 3400 Burgdorf, zuzustellen.[6] Arztzeugnisse via TelMed oder durch den Hausarzt erstellt, werden nicht mehr akzeptiert. Das Arztzeugnis gilt vom ersten Tag der Krankheit oder des Unfalls.

Erkrankungen und Unfälle während dem Einsatz

Sollte es, während dem Kurs eine Erkrankung oder einen Unfall geben, so ist der Kompaniekommandant unverzüglich zu informieren. Die Leitung des Einsatzes wird alle nötigen Dokumente erstellen, damit der Kursarzt aufgesucht werden kann.

---

1 Weisungen des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz vom 1. März 2020
2 Art. 39, Abs. 1, Bst c BZG
3 Art. 36 ZSV
4 Art. 44 ZSV
5 Art. 26, Abs. 5 ZSV
6 Art. 43 ZSV